

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) der Technischen Hochschule Augsburg

1. Geltung

Die vorliegenden AAB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten des Auftraggebers (AG). Die AAB gelten nur, wenn der Auftragnehmer (AN) Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AAB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 Abs. 1 BGB).

Diese AAB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Bestandteil, als der AN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der AN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

Individuell getroffene Vereinbarungen mit dem AN haben in jedem Fall Vorrang vor den AAB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN dem AG gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

Verträge kommen erst zustande, wenn der AG dem AN einen schriftlichen Auftrag zukommen lässt. Der AG verzichtet insoweit auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung durch den AN. Der Auftrag gilt auch dann zu den vom AG gestellten Bedingungen angenommen, wenn dem AG nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche ablehnende Erklärung des AN zugeht. Änderungen des vereinbarten Vertragsinhaltes bedürfen der Schriftform.

3. Lieferzeit

Die in der Bestellung genannte Lieferzeit ist verbindlich. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarten Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Überschreitet der AN die Lieferzeit, bestimmen sich die Rechte des AG nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die Rechnungsanschrift zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Jeder Lieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizulegen, die den Inhalt der Sendung genau bezeichnen (Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer etc.). Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6. Preis und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) ein. Verpackungsmaterial hat der AN auf Verlangen des AG kostenfrei zurückzunehmen.

Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verzugsbeginn einschließlich des Anspruchs auf Verzugszinsen bleiben unberührt, jedoch ist für den Verzugsbeginn in jedem Fall eine Mahnung durch den AN erforderlich.

Der AN hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.

7. Mangelhafte Lieferungen, Mängelrüge

Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des AG – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind.

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des AG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle des AG im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt insoweit unberührt, als dass der AG haftet, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8. Produzentenhaftung

Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, stellt er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei, als die Ursache in Herrschafts- und Organisationsbereich des AG gesetzt ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.

9. Eigentumsverhältnisse

Der AG erwirbt mit der Lieferung das uneingeschränkte Eigentum an den gelieferten Sachen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

10. Datenschutz

Der AG speichert kaufmännische Unterlagen für den Zeitraum von zehn Jahren. Die Vorschriften der einschlägigen Datenschutzgesetze bleiben unberührt.

11. Weitere Bestimmungen

Für diese AAB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ist der AN Kaufmann iSd HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist Augsburg ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

Sind einzelne Bestimmungen dieser AAB ungültig, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.